
Wahlordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 10/2023

Die nachfolgende geänderte Fassung der Wahlordnung wurde am 11. Oktober 2023 gemäß § 41 Absatz 1 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. Oktober 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Abgrenzungen.....	2
§ 2 Wahlausschuss, Wahlhelfer/innen.....	2
§ 3 Wahlleiter/in.....	2
§ 4 Wahlbereiche.....	3
§ 5 Wählendenverzeichnis.....	3
§ 6 Passives und aktives Wahlrecht, Fortschreibung des Wählendenverzeichnisses.....	4
§ 7 Wahlausschreibung.....	4
§ 8 Wahlbenachrichtigung.....	4
§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge.....	5
§ 11 Weitere Entscheidungen zur Vorbereitung der Wahl.....	6
§ 12 Wahlbekanntmachung.....	7
§ 13 Stimmzettel.....	7
§ 14 Stimmabgabe bei Urnenwahl.....	7
§ 14a) Elektronische-Wahl.....	8
§ 14b) Beginn und Ende der elektronischen Wahl.....	9
§ 14c) Briefwahl bei elektronischer Wahl.....	9
§ 14d) Störungen der elektronischen Wahl.....	9
§ 14e) Technische Anforderungen.....	9
§ 14f) Auszählung der elektronischen Wahl.....	10
§ 15 Briefwahl.....	10
§ 16 Auszählung.....	11
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses.....	12
§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl.....	13
§ 19 Wahlprüfung.....	13
§ 20 Beginn und Ende der Amtszeit, Stellvertretung.....	14
§ 21 Inkrafttreten.....	14

§ 1 Geltungsbereich, Abgrenzungen

- (1) Die folgende Wahlordnung gilt für den Senat und die Fakultätsräte und - sofern die Studierendenschaft dies beschließt - für die zu wählenden Organe der Studierendenschaft.
- (2) Wahlen nach dieser Wahlordnung - außer Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen - sollen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum liegt in der Vorlesungszeit des Wintersemesters und wird zu Beginn des Wintersemesters von der/dem Wahlleiter/in festgelegt.
- (3) Wahlgorgane sind die/der Wahlleiter/in und die örtlichen Wahlleiter/innen sowie der Wahlausschuss.
- (4) Zu wählende Organe sind der Senat und die Fakultätsräte (Kollegialorgane) sowie gegebenenfalls die zu wählenden Organe der Studierendenschaft (Studierendenorgane).

§ 2 Wahlausschuss, Wahlhelfer/innen

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Wahlleiter/in, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl (digitalisierte Wahl) durchgeführt wird, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der/des Wahlleiter/in sowie über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter/innen aller Mitgliedergruppen an. Der Senat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses, die selbst kandidieren, dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihren Wahlbereich betreffen.
- (3) Sitzungen des Wahlausschusses finden hochschulöffentlich statt; dies gilt insbesondere für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Die/der Wahlleiter/in kann Wahlhelfer/innen bestellen, die dem Wahlausschuss bei der Auszählung der Stimmen helfen. Insbesondere die Kandidat/inn/en sind verpflichtet, als Wahlhelfer/innen mitzuwirken; dabei dürfen sie nur außerhalb des eigenen Wahlbereichs tätig werden.

§ 3 Wahlleiter/in

- (1) Wahlleiter/in ist die/der Hauptberufliche Vizepräsident/in oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte Person. Die/der Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.
 - (1a) Die/der Wahlleiter/in bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird. In beiden Fällen besteht die zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) Die/der Wahlleiter/in leitet die Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht. Bei der Behandlung von Widersprüchen gegen eine Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wird die Sitzung des Wahlausschusses von einem anderen Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht geleitet.
- (3) Die/der Wahlleiter/in kann örtliche Wahlleiter/innen bestellen und ihre oder seine Aufgaben mit Ausnahme
 - der Entgegennahme von Zugehörigkeitserklärungen gemäß § 5 Absatz 4
 - und des Rechts auf Wahleinspruch gemäß § 19auf die örtlichen Wahlleiter/innen übertragen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Bei jedem zu wählenden Organ bildet jede Mitgliedergruppe einen Wahlbereich.
- (2) Wenn einem Wahlbereich der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe nicht mehr als fünf Personen angehören, können die Angehörigen dieses Wahlbereichs bei der/dem Wahlleiter/in beantragen, ihren Wahlbereich mit dem Wahlbereich der jeweils anderen Mitgliedergruppe zusammenzuschließen und die Wahl für die den beiden Mitgliedergruppen insgesamt zustehenden Sitze in einem gemeinsamen Wahlbereich durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von allen Angehörigen des Wahlbereichs gestellt wird oder in dem Wahlbereich keine Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Vereinigung der Wahlbereiche ist für die Dauer einer Wahlperiode gültig.

§ 5 Wählendenverzeichnis

- (1) Die/der Wahlleiter/in hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählendenverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählendenverzeichnis ist nach Wahlbereichen zu gliedern. Das Wählendenverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (3) Wer mehreren Mitgliedergruppen oder Fakultäten angehört, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der/dem Wahlleiter/in bestimmen, in welcher Mitgliedergruppe oder in welcher Fakultät sie oder er das Wahlrecht ausüben will. Die überwiegend für eine Fakultät tätigen Mitarbeiter/innen der zentralen Einrichtungen sind in der Fakultät als wahlberechtigt einzutragen, wenn sie ihre Tätigkeit in dieser Fakultät ausüben. Die/der Wahlleiter/in entscheidet über die Zuordnung, wenn innerhalb einer Frist keine Zugehörigkeitserklärung eingegangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt zugleich als Zugehörigkeitserklärung.
- (4) Eine Kopie des Wählendenverzeichnisses ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an jeweils einer Stelle an den drei Standorten der Hochschule auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählendenverzeichnis aufzufordern. Der Auslegungszeitraum dauert bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Mitglieder der Hochschule können auch nach Beendigung des Auslegungszeitraums Einblick in das Wählendenverzeichnis nehmen.
- (5) Wahlberechtigte können gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählendenverzeichnis schriftlich oder elektronisch Einspruch bei der/dem Wahlleiter/in oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Einsprüche gegen die Eintragung Dritter sind schriftlich oder elektronisch zu begründen; wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der/dem Wahlleiter/in über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben.
- (6) Die/der Wahlleiter/in entscheidet spätestens am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche und benachrichtigt unverzüglich die Antragsteller/innen und gegebenenfalls die von der Entscheidung betroffenen Dritten. Die Betroffenen können innerhalb von drei Tagen Widerspruch gegen diese Entscheidungen einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch an die/den Wahlleiter/in zu richten, über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche und Widersprüche stellt die/der Wahlleiter/in das Wählendenverzeichnis fest.

§ 6 Passives und aktives Wahlrecht, Fortschreibung des Wählendenverzeichnisses

- (1) Das nach § 5 festgestellte Wählendenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis des passiven Wahlrechts. Wählbar ist nur, wer in dem festgestellten Wählendenverzeichnis aufgeführt ist und nicht durch eine nachträgliche Eintragung (Absatz 3) einem anderen Wahlbereich zugeordnet wird, nachdem die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen abgelaufen ist.
- (2) Bei Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen bleibt ein im selben Semester festgestelltes Wählendenverzeichnis gültig.
- (3) Die/der Wahlleiter/in aktualisiert das festgestellte Wählendenverzeichnis von Amts wegen (Fortschreibung); dabei sind Änderungen des Wählendenverzeichnisses mit Angabe des Datums zu dokumentieren. Das fortgeschriebene Wählendenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für das aktive Wahlrecht. Die Fortschreibung des Wählendenverzeichnisses endet mit Ablauf des 15. November eines Jahres. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (4) Wenn die Fortschreibung des Wählendenverzeichnisses die Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich betrifft, wird eine eventuelle Kandidatur in dem früheren Wahlbereich ungültig.
- (5) Die/der Wahlleiter/in hat die Betroffenen über die Fortschreibung des Wählendenverzeichnisses zu unterrichten, sofern diese die Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich betrifft. Diese können innerhalb von zwei Arbeitstagen Widerspruch gegen diese Entscheidungen einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch an die/den Wahlleiter/in zu richten; über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 7 Wahlausschreibung

- (1) Die/der Wahlleiter/in hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzugeben. Die Wahlausschreibung muss angeben:
 1. die zu wählenden Organe,
 2. den festgelegten Wahlzeitraum (Wahltag oder Wahltag)
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählendenverzeichnis nach § 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Frist für die Fortschreibung des Wählendenverzeichnisses gemäß § 6,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 unter Angabe der für jedes Organ auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
 6. sofern erforderlich, die örtlichen Wahlleiter/innen, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Tätigkeitsbereiche,
 7. die Mitteilung, in welchen Mitgliedergruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Mitgliedergruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 8. die Form öffentlicher Bekanntmachungen,
 9. die Bestimmungen über die Briefwahl.
- (2) Die Wahlausschreibung soll fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

Studierende im Praxissemester und im Auslandssemester erhalten zum Zeitpunkt des Aushangs der Wahlausschreibung folgende Wahlunterlagen zugesandt: Wahlausschreibung und Unterlagen für die Einreichung eines Wahlvorschlags. Gleichzeitig werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass sie einen formlosen Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl stellen können.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber/innen (Listenwahlvorschlag) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschlag) bezeichnen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bei der/dem Wahlleiter/in oder den von ihr oder ihm bezeichneten Stellen einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Die/der Wahlleiter/in hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stellen für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.
- (4) Bewerber/innen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie kandidieren, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählendenverzeichnis nach § 5 nachgewiesen werden. Jede/r Bewerber/in darf für die Wahl zu demselben Organ nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss die Bewerber/innen mit Namen, Vornamen, Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder zu einem Bereich, in dem die/der Bewerber/in tätig ist, aufführen; Listenwahlvorschläge müssen zusätzlich die Bewerber/innen in einer deutlichen Reihenfolge aufführen. Bei Studierenden soll die Matrikelnummer hinzugefügt werden. Der Wahlvorschlag muss eine von jeder Bewerberin und jedem Bewerber unterzeichnete Erklärung enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer oder seiner Anschrift und möglichst auch Telefonnummer und Email-Adresse benannt werden. Die Vertrauensperson muss wahlberechtigtes Mitglied, nicht aber selbst Bewerber/in in dem Wahlbereich sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die/der Übersender/in des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, sonst die oder der an erster Stelle genannte Bewerber/in. Die Vertrauensperson ist als Vertreter/in aller Bewerber/innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr oder ihm sind die einzelnen Bewerber/innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Sofern für einen Wahlbereich mindestens ein Listenwahlvorschlag eingereicht wird, können Bewerber/innen von Einzelwahlvorschlägen durch übereinstimmende Erklärungen gegenüber der/dem Wahlleiter/in ihre Wahlvorschläge zu einem Listenwahlvorschlag zusammenfassen. Dabei können sie eine bestimmte Reihenfolge festlegen; andernfalls werden die Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der/dem Wahlleiter/in eingegangen sein.
- (8) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der/dem Wahlleiter/in bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die/der Wahlleiter/in und die von ihr oder ihm benannten Stellen zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen vermerken auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

- (2) Die/der Wahlleiter/in soll spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht fristgerecht eingereicht werden,
 2. nicht erkennen lassen, für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Bewerber/innen nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber/innen nicht enthalten,
 5. Bewerber/innen aufführen, die nach dem festgestellten Wählendenverzeichnis oder aufgrund einer nachträglichen Eintragung in das Wählendenverzeichnis nicht in dem betreffenden Wahlbereich wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber/innen eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt die/der Wahlleiter/in einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat sie oder er die Vertrauensperson oder, falls keine Vertrauensperson angegeben ist, die Kandidatin oder den Kandidaten dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.
- (5) Sofern bei einem zu wählenden Organ die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist insgesamt eingegangenen Wahlvorschläge der Vorschrift des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nicht entsprechen, wonach Frauen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent berücksichtigt werden sollen (§ 16 Absatz 4 Satz 2 NHG), ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule spätestens am dritten Arbeitstag nach Ende der Einreichungsfrist zu benachrichtigen. Sie kann innerhalb von drei Arbeitstagen eine Verlängerung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für alle oder einzelne Organe verlangen, bei denen Frauen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge mit einem Anteil von weniger als 50 Prozent berücksichtigt wurden. Falls nach der verlängerten Einreichungsfrist Frauen mit einem Anteil von insgesamt weniger als 50 Prozent bei den Wahlvorschlägen und außerdem bei der Wahl mit einem Anteil von weniger als 40 Prozent berücksichtigt wurden, kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für alle oder einzelne der betreffenden Organe einmal eine Nachwahl nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 der Wahlordnung verlangen.

§ 11 Weitere Entscheidungen zur Vorbereitung der Wahl

- (1) Auf Grund des festgestellten Wählendenverzeichnisses stellt die/der Wahlleiter/in endgültig fest, dass in einem Wahlbereich nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber/innen vorhanden sind, als dieser Mitgliedergruppe Sitze zustehen. In diesem Fall gehören alle Mitglieder dieser Gruppe oder alle Bewerber/innen dem zu wählenden Organ an, ohne dass eine Wahl durchgeführt wird.
- (2) Liegen für einen Wahlbereich nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so stellt die/der Wahlleiter/in fest, dass in dem betreffenden Wahlbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist und der Listenwahlvorschlag in Einzelwahlvorschläge aufgelöst wird. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) Die/der Wahlleiter/in legt die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die einzelnen Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (4) Die/der Wahlleiter/in fordert erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, wenn
1. die Zahl der Bewerber/innen aller Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe die Zahl der Sitze dieser Mitgliedergruppe unterschreitet oder
 2. sonst eine Nachwahl nach § 10 Absatz 5 oder § 18 Absatz 2 notwendig würde.
- Die bereits zugelassenen Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die/der Wahlleiter/in veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 - die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten, zu denen die Wahlräume für die Stimmabgabe geöffnet sind,
 - die Regelungen für die Stimmabgabe,
 - die zugelassenen Wahlvorschläge,
 - die Feststellungen nach § 11 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Kennzeichnung tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzu drucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die/den Wahlleiter/in zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber/innen des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber/innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit einem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber/innen höchstens anzukreuzen sind. Bei Mehrheitswahl ist darauf hinzuweisen, dass für eine/n Bewerber/in nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden darf. Bei Listenwahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine/n Bewerber/in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch eindeutige Markierung an der neben dem Namen jeder Bewerberin und jeden Bewerbers vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jede/r Wähler/in hat bei Listenwahl nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber/innen gewählt werden, wie Sitze auf die Mitgliedergruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine/n Bewerber/in ist unwirksam.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die/der Wähler/in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben kann; dazu ist in jedem Wahlraum mindestens eine Wahlkabine aufzustellen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in dem Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende anwesend sein. Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. Ein Exemplar der Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

- (4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählendenverzeichnis eingetragen und nicht als Briefwähler/in gekennzeichnet ist. Die Stimmabgabe ist in einer Kopie des Wählendenverzeichnisses zu vermerken. Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die/der Wahlleiter/in stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass bei einem mehrtägigen Wahlzeitraum die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeiten verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden sorgen dafür, dass während des Wahlzeitraums jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler/innen ihre Stimme abgegeben haben.

§ 14a) Elektronische Wahl

- (1) Durch Beschluss der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kann die Wahl als elektronische Wahl erfolgen.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlunterlagen für die elektronische Wahl entweder in elektronischer Form oder per Post zugesandt. Die Unterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht den Aufruf eines elektronischen Stimmzettels zur Stimmabgabe. Die/der Wähler/in hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit ihren oder seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (3) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlportal. Sie kann auch über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulnetzes und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal geschehen. Die Stimmabgabe wird in elektronischer Form, persönlich und unbeobachtet vorgenommen. Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die/den Wähler/in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die/den Wähler/in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme

sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch in den Wahlräumen möglich, die in der Wahlbekanntmachung genannt sind.

§ 14b) Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlgane zulässig.

§ 14c) Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen müssen von der/dem Wahlberechtigten persönlich oder schriftlich bei dem/der Wahlleiter/in beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums bei der/dem Wahlleiter/in eingehen.
- (3) Die/der Wahlleiter/in sendet der/dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen gemäß § 15 Absatz 1 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählendenverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Unterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der/dem Wahlleiter/in spätestens bis zum Ende der elektronischen Wahl zugehen. Im Übrigen gelten § 15 Absatz 2 bis 5 entsprechend. Die Wahlbriefumschläge sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 16 auszuzählen.

§ 14d) Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die/der Wahlleiter /in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Der Wahlausschuss wird durch die Wahlleitung umgehend über die Art der Störung schriftlich oder elektronisch informiert. Anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in geeigneter Form zu dokumentieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die/der Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 18 gilt entsprechend.

§ 14e) Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählendenverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählendenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Für die Administration der Wahlserver ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlorgane notwendig.
- (4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler/innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder Serverbereiches keine Stimmen unbemerkt unwiederbringlich verloren gehen können.
- (5) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur oder zum Wählenden möglich ist.
- (6) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (7) Die Wähler/innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die/den Wähler/in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 14f) Auszählung der elektronischen Wahl

- (1) Die/der Wahlleiter/in veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen richtet sich nach § 16.
- (2) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 16 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede/n Wähler/in jederzeit reproduzierbar machen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Dazu müssen sie in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist die Teilnahme an der Briefwahl bei der/dem Wahlleiter/in persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Die Frist endet 21 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums. Es gilt das Datum des Absendens des Antrags per E-Mail oder Post (Poststempel). Die Wahlberechtigung ist auf Grund des festgestellten Wählendenverzeichnisses zu prüfen. Nachdem in das Wählendenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind
 - die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 - der Wahlschein,
 - der Wahlbrief und
 - die Briefwählerläuterung.

Anderen Personen als der oder dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht der oder des Wahlberechtigten übergeben wird.

- (2) Die/der Wähler/in gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der/dem Wahlleiter/in abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der/dem Wahlleiter/in bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraums zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die/der Wahlleiter/in mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Aufsichtführenden prüfen während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl, vermerken sie im Wählendenverzeichnis und bringen die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die/der Wähler/in nicht im Wählendenverzeichnis als briefwahlberechtigt eingetragen ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 5. die/der Briefwähler/in gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- (6) Die/der Wahlleiter/in kann bestimmen, dass eine Nach- oder Ergänzungswahl als Briefwahl durchgeführt wird.

§ 16 Auszählung

- (1) Am Tag nach Ende des Wahlzeitraums zählt der Wahlausschuss unter Hinzuziehung von Wahlhelfer/inne/n die Stimmzettel aus.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmzettel ist zunächst die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel gesondert nach Wahlbereichen mit den Stimmabgaben zu vergleichen, die in dem Wählendenverzeichnis vermerkt sind. Ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses nicht auszuschließen, findet eine Nachwahl nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 statt.
- (3) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. mehr Stimmabgabevermerke enthält, als abgegeben werden durften (dabei gilt es als nur eine Stimmabgabe, wenn bei einem Listenwahlvorschlag die Liste insgesamt und zusätzlich ein/e Bewerber/in auf dieser Liste markiert wurden),
 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

- (4) Der Wahlausschuss legt Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, der/dem Wahlleiter/in zur Entscheidung vor und teilt dabei mit, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. Die/der Wahlleiter/in bestätigt oder berichtigt das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Auszüge aus dem Wählendenverzeichnis, die Wahlscheine, die Stimmzettel und die Zähllisten der/dem Wahlleiter/in zu übergeben. Sie oder er hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis für jeden Wahlbereich gesondert fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber/innen entfallen sind,
 6. die gewählten Mitglieder und Ersatzleute,
 7. die Mitglieder, die gemäß § 11 Absatz 1 ohne Wahl einen Sitz erhalten haben,
 8. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Bei Listenwahl werden die einem Wahlbereich zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen dieses Wahlbereichs nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich ergeben, indem die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch die Zahlen eins, zwei, drei usw. geteilt wird (d'Hondt). Die einem Listenwahlvorschlag danach zustehenden Sitze erhalten die Bewerber/innen dieses Wahlvorschlags nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber/innen benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber/innen eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber/innen nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber/innen keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber/innen innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt das Ersatzmitglied des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) Bei Mehrheitswahl werden die einem Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerber/innen der Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend zugeteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.
- (4) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in gezogene Los.
- (5) Die Wahl für ein Organ ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze besetzt wurde. Die Wahl ist für die einzelnen Mitgliedergruppen zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Sitze der jeweiligen Mitgliedergruppe besetzt wurde.
- (6) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahlen fest. Die/der Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt (vorläufiges Wahlergebnis); dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen,

nach § 19 Absatz 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist.

- (7) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Abschluss der Wahlprüfung macht die/der Wahlleiter/in hochschulöffentlich bekannt, dass das Wahlergebnis unanfechtbar ist (endgültiges Wahlergebnis). Falls die Wahlprüfung zu einer Berichtigung des zunächst bekannt gemachten Wahlergebnisses geführt hat, ist auch diese Berichtigung bekannt zu machen.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) Die/der Wahlleiter/in kann beschließen, dass eine nach den folgenden Vorschriften notwendige oder mögliche Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahl nicht stattfindet, wenn sie in dem Wintersemester stattfinden würde, in dem reguläre Wahlen stattfinden. In diesem Fall sind für den betreffenden Wahlbereich oder das betreffende Organ die regulären Wahlen zugleich Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahlen; nach der Feststellung des Wahlergebnisses gilt das Mandat der gewählten Mitglieder zunächst für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode und anschließend für die neue Wahlperiode.
- (2) Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder auswirken können;
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt werden; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist.
- Die/der Wahlleiter/in stellt fest, dass eine Nachwahl notwendig ist, und bestimmt, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dies ist in der erneuten Wahlausschreibung zeitgleich mit dem endgültigen Wahlergebnis öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Eine Ergänzungswahl soll stattfinden, wenn im Senat oder einem Fakultätsrat ein Mitglied ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Die/der Wahlleiter/in stellt fest, dass eine Ergänzungswahl notwendig ist. Die Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn die Zahl der Vertreter/innen der betreffenden Mitgliedergruppe mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt.
- (4) Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betreffenden Mitgliedergruppe in dem jeweiligen Organ zustehen. Das Mandat der vor der Ergänzungswahl vorhandenen Vertreter/innen dieser Mitgliedergruppe erlischt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch die/den Wahlleiter/in. Eine Nach- oder Ergänzungswahl wird abgebrochen, wenn bis zum Ende der Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge eingehen.
- (5) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. Die Amtszeit des neu gewählten Organs endet gleichzeitig mit der Amtszeit der regulär gewählten Organe; im Übrigen gelten für Neuwahlen die für reguläre Wahlen geltenden Bestimmungen dieser Wahlordnung.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Ein Wahleinspruch ist an die/den Wahlleiter/in zu richten und wird von ihr oder ihm mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss vorgelegt. Der Wahlausschuss ist dabei mit verkürzter Ladungsfrist gem. § 3 Abs. 2 S. 1 zweiter Halbsatz der Geschäftsordnung der Gremien der HAWK zu laden. Wahleinsprüche des Präsidiums und der Gleichstellungsbeauftragten können sich auf alle zu wählenden Organe und Wahlbereiche beziehen; Wahleinsprüche anderer Mitglieder der Hochschule können

sich nur auf die Wahl in einem Wahlbereich beziehen, in dem sie selbst wahlberechtigt sind. Der Wahlausschuss kann von sich aus jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

- (2) Ein Wahleinspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählendenverzeichnisses begründet werden. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.
- (3) Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von sich aus in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, findet eine Nachwahl nach den Vorschriften des § 18 Abs. 2 statt.
- (4) Die Entscheidung ist von der/dem Wahlleiter/in dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, mitzuteilen.

§ 20 Beginn und Ende der Amtszeit, Stellvertretung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegial- und Studierendenschaftsorgane beginnt mit dem Beginn des Sommersemesters und endet für die Studierenden nach einem, für die Vertreter/innen der anderen Mitgliedergruppen mit Ablauf von zwei Jahren. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit im Falle einer Ergänzungs- oder Neuwahl am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Abweichend von S. 1 beginnt auch für erstmals gewählte Organe die Amtszeit am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, sofern der Beschluss zur Errichtung des entsprechenden Organs keinen späteren Zeitpunkt vorsieht.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig
 - durch Verzicht auf das Mandat, der schriftlich gegenüber der/dem Wahlleiter/in zu erklären ist,
 - oder wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu dem Wahlbereich verliert, in dem es gewählt worden ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegial- oder Studierendenschaftsorgans.
- (4) Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Personen vertreten, die im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens als Ersatzleute nachrücken würden.
- (5) Abweichend von Absatz 1 sollen die neu gewählten Fakultätsräte unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammentreten, um
 - eine/n Dekan/in sowie gegebenenfalls eine/n Prodekan/in
 - und die Studienkommissionen sowie weitere Gremien zu wählen.
- (6) Die neu gewählten Studienkommissionen sollen unverzüglich zusammentreten, um Vorschläge zur Wahl der Studiendekaninnen und -dekane zu beschließen; danach kann der Fakultätsrat erneut zusammentreten, um die Studiendekaninnen und -dekane zu wählen. Im Übrigen nehmen die neu gewählten Fakultätsräte, Dekanate, Studienkommissionen und weiteren Gremien ihre Aufgaben erst ab Beginn der neuen Amtszeit wahr.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.